



Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **4M Digital Media OG** (FN 330769a beim Landesgericht Innsbruck), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 03.10.2019, KOA 4.425/19-009, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des digitalen terrestrischen Fernsehprogramms „**RE / eins – Das Außerfernsehen**“ über die der Telenet Systems GmbH mit Bescheid der KommAustria vom 07.03.2019, KOA 4.225/19-003, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX C – Region Außerfern“, wird gemäß § 6 Abs. 1 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Änderung der Programmdauer bzw. -gattung dahingehend genehmigt, dass im Rahmen des Programms der 4M Digital Media OG **bis 31.12.2020** jeweils Montag und Donnerstag um 19:00 Uhr für die Dauer von 30 bis 60 Minuten Teleshopping gesendet wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.08.2020, ergänzt mit Schreiben vom 26.08.2020 zeigte die 4M Digital Media OG an, dass sie das mit Bescheid der KommAustria vom 03.10.2019, KOA 4.425/19-009, bewilligte Programm dahingehend ändern wolle, als sie bis 31.12.2020 jeweils Montag und Donnerstag ein 30 bis 60-minütiges Teleshopping-Fenster unter eigener Programmverantwortung ausstrahlen wolle.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Bestehende Programmzulassung

Die 4M Digital Media OG veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.10.2019, KOA 4.425/19-009, das digitale terrestrische Fernsehprogramm „RE / eins – Das Außerfernsehen“.

2.2. Geplante Änderungen

Die 4M Digital Media OG plant probeweise Teleshopping für regionale Firmen unter eigener Programmverantwortung auszustrahlen. Vorerst bis 31.12.2020 soll jeweils Montag und

Donnerstag ein 30 bis 60-minütiges Teleshopping-Fenster gesendet werden, in dem Unternehmen aus der Region ihre Produkte anbieten können.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur 4M Digital Media OG und ihrer bestehenden Zulassung beruhen auf dem zitierten Bescheid der KommAustria. Die Feststellungen zu den geplanten Änderungen beruhen auf den Angaben der 4M Digital Media OG in ihrem Antrag.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 24/2020, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.

§ 45 Abs. 3 AMD-G lautet:

„Werbe- und Teleshoppingdauer

§ 45. ...

(3) Ein Teleshopping-Fenster muss mindestens 15 Minuten ohne Unterbrechung dauern. Es muss optisch und akustisch klar als solches gekennzeichnet sein.“

Demnach hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen gemäß § 6 AMD-G bestimmte wesentliche Änderungen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Damit soll gewährleistet werden, dass mit Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen an Rundfunkprogramme unterlaufen werden. Die

Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gewährleistet ist.

Im gegenständlichen Fall hat die 4M Digital Media OG angezeigt, dass das Programm probeweise bis 31.12.2020 Teleshopping-Inhalte unter eigener Programmverantwortung enthalten soll. Das geplante Teleshoppingformat wird 30 bis 60 Minuten dauern.

Ansonsten bleibt das Programm der 4M Digital Media OG inhaltlich unverändert. Es besteht somit kein Hinweis darauf, dass das zugelassene Programm „RE / eins – Das Außerfernsehen“ der 4M Digital Media OG nicht auch weiterhin den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

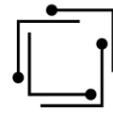
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.425/20-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 14. September 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)